

Buchbesprechungen

Thomas Blanke, *Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus. Am Beispiel des Lehrlingsstreiks, Texte zur politischen Theorie und Praxis* (Fischer Taschenbuch Verlag), Frankfurt/M. 1972. 217 S. DM 4.80.

I. »Die ›Naturgeschichte‹ des Kapitals ist durch Klassenkämpfe selbst noch vermittelt« (S. 121). Dieser Kernsatz – an anderer Stelle dahingehend erläutert, daß »die objektiven Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Entwicklung . . . selbst notwendig durch Klassenkämpfe vermittelt« werden (S. 162 FN 263) – umreißt den Versuch, eine Theorie kapitalistischer Entwicklung zu entwerfen, die weder dem Fetisch scheinbar rein objektiver Bewegungsgesetze anheimfällt noch in subjektivistische Veränderungillusionen ausricht, sondern die gesellschaftliche Veränderung als notwendiges Resultat der dem Kapitalismus innewohnenden widersprüchlichen Entwicklungslogiken versteht und daraus einen Begriff historischer Notwendigkeit ableitet, der aufs Handeln der gesellschaftlichen Subjekte rückbezogen ist. Die aus der Ware herleitbaren widersprüchlichen Entwicklungslogiken von Gebrauchswert und Tauschwert, von Arbeits- und Wertungsprozeß, von gesellschaftlichen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen, von der Vergesellschaftungslogik des Kapitals und der starren Privatheit der Aneignungs- und Verfügungsverhältnisse machen gesellschaftliche Entwicklung aus: die dominante Logik der Produktivkräfte macht sich gewaltsam – eben in Klassenkämpfen – gegen die Logik der Produktionsverhältnisse geltend. Dies ist die Naturgeschichte des Kapitals – Kapital (wie im Werk von Marx) nicht verstanden als Ding, als Gegebenheit oder – ganz platt – als »die Unternehmer«, sondern als gesellschaftliches Verhältnis, des-

sen widersprüchliche Entwicklungslogiken ständig fortschreitend die Bedingungen seiner eigenen Aufhebung produzieren.

Das Buch von Thomas Blanke hat seinen Schwerpunkt im gesellschaftstheoretischen und ökonomischen Bereich. Aber es ist keineswegs beiläufig, daß es eine juristische Dissertation, also ein Beitrag zur Rechtswissenschaft ist. Ausgangspunkt und Rahmen der Arbeit bildet die konkrete aktuelle juristische Frage nach der Rechtmäßigkeit von Lehrlingsstreiks zur Verbesserung von Ausbildungsbedingungen und -inhalten wie auch der Löhne. Diese Fragestellung ist nicht gewissermaßen Vorwand für allgemeine Überlegungen, wie ein oberflächlicher Blick glauben machen könnte. Vielmehr ist der Gang der Arbeit ein Fortschreiten von der Kritik bloß immanent-juristischer Erklärungen (vor allem dem Streit, ob das Lehrverhältnis Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis sei) über die Kritik radikaldemokratischer Rechtsinterpretationen (dem bloß normativen Messen der Wirklichkeit am Anspruch der Verfassung) hin zu der programmatischen Forderung: »Es wäre anhand einer historisch-materialistischen Analyse die Funktion des Streirechts im Kapitalismus zu untersuchen und zu fragen, inwieweit im Rahmen des Funktionswandels des Streirechts im Spätkapitalismus und der Entwicklung der Verhältnisse von Lohnarbeit und Kapital eine Erweiterung der traditionellen Grenzen des Streikrechts in der BRD durchsetzbar ist« (S. 68). Derartige Programme wurden schon häufig folgenlos formuliert – dieses aber wird eingelöst: wieder im Fortschreiten von der Kritik immanent-bürgerlicher Erklärungsversuche zur Sichtung und Weiterentwicklung marxistischer Interpretationen der gegenwärtigen Bedeutung von Streiks. Am Ende wird die eingangs formulierte Frage nach der

Durchsetzbarkeit eines Lehrlingsstreikrechts andeutungsweise beantwortet. Daß das Buch eine juristische Fragestellung verfolgt und gleichwohl seinen Schwerpunkt im Gesellschaftstheoretischen und Ökonomischen hat, ist selber schon ein Stück praktischer Kritik der bisherigen (bürgerlichen und marxistischen) Rechtswissenschaft und Grundlage einer Rechtstheorie, die – zumal sie nicht theoretisch entfaltet wird – in ihrer Radikalität Aufmerksamkeit verdient. Ich sehe deshalb die Aufgabe meiner Rezension darin, in einem relativ ausführlichen Referat strukturierend und interpretierend den inneren Zusammenhang des Buches von Thomas Blanke herauszuarbeiten und danach dessen Bedeutung für eine materialistische Rechtstheorie zu diskutieren. Die Untersuchung des ökonomischen Schwerpunktes selbst bleibt daher – bis auf Weniges – kompetenterer Seite vorbehalten.

II. Thomas Blanke verfolgt die Entwicklung zweier Ebenen – des Strukturwandels des Lehrverhältnisses¹ und des

Funktionswandels des Streiks² – und leitet aus deren aktuellem Zusammentreffen die Möglichkeit der Durchsetzung eines Lehrlingsstreikrechts her³.

III. Vor der Auseinandersetzung mit der rechtstheoretischen Problematik sollen einige Einwände zu den Zentralthesen über Lehrverhältnis wie über Streik angedeutet werden. Zunächst einmal hat es den Anschein, als würde in der Arbeit der Strukturwandel des Lehrverhältnisses zu weitgehend vom Strukturwandel des übrigen Ausbildungssektors (vor allem Schule und Universität) her interpretiert. Daß die Be seitigung des »dualen Systems« (Ausbildung in Betrieb *und* Berufsschule) nicht absehbar ist, setzt der weiteren Vergesellschaftung der Berufsausbildung enge Grenzen (was ist ein halber oder ein ganzer Tag Berufsschule gegen den Rest der Woche?) und läßt nur die private (betriebliche und überbetriebliche) Vergesellschaftung des Ausbildungsprozesses zu. Wenn das zutrifft: wie rechtfertigt sich dann die Differenzierung in öffentlich-rechtliches

¹ Das Lehrverhältnis befindet sich in einem strukturellen Wandel: die quasi-feudale Einheit von persönlichem Herrschafts- (Erziehungs-, persönlichem Gewalt-, aber auch Betreuungs-)verhältnis differenziert sich in ein gesellschaftliches Ausbildungs- (Qualifikations-) und ein privates Arbeits- (Tausch-)verhältnis, aus einem einheitlichen Gewalt- in ein gespalten öffentlichrechtlich-privatrechtliches Rechtsverhältnis. Die dem ursprünglichen Lehrverhältnis entsprechende Erziehungsideologie hat den historischen Ort ihrer Entstehung – infolge der Ungleichzeitigkeit der Entwicklung im ideologischen gegenüber der im Produktionsbereich, die durch die zeitweilige Interessenübereinstimmung von Großindustrie und dem als Sozialisationsagent fungierenden Handwerk begünstigt wurde – über die Weimarer Jahre und den Faschismus bis in die Rekonstruktionsperiode der Bundesrepublik überdauern können. Sie schloß naturgemäß ein Austauschverhältnis, damit aber auch ein Streikrecht von Lehrlingen aus.

Hatte die Erziehungsideologie längst den realen Boden verloren und sich nur durch die Interessenübereinstimmung mit dem Großkapital halten können, so wird sie gegenwärtig zunehmend obsolet, weil die Interessenübereinstimmung schwindet. Der Stand und die Entwicklung der Kapitalakkumulation erhöhen den Vergesellschaftungsgrad (die zunehmende Interdependenz) von Arbeitsprozessen und -qualifikationen, der seinerseits auf den Ausbildungsprozess als Anforderung zurückwirkt und dem das private Handwerk nicht mehr gewachsen

ist: an die Stelle manueller Fertigkeiten treten zunehmend wissenschaftlich-technische Fähigkeiten; der einfache konkrete Arbeitsprozeß differenziert sich aus in arbeitsteilige Qualifikation, Kommunikationsfähigkeit und Mobilität fordernde Überwachungs-, Instandsetzungs-, Koordinations- und Entwicklungstätigkeiten (alles der Tendenz nach – bezogen aufs Berufsfeld des industriellen Facharbeiters).

Der Strukturwandel des industriellen Produktionsprozesses fordert zunehmend Vergesellschaftung schon des Qualifikationsprozesses. Dieser Vergesellschaftungsprozeß stellt sich aber – angewischt der »Lernunwilligkeit« der konkurrenzbedrohten Einzelkapitale – nicht in deren Initiative, sondern erst über die Kämpfe der Betroffenen vermittelt (Lehrlingsbewegung) und durch Einschaltung des im Staat abgesonderten Gesamtkapitals her. In dem teils öffentlich teils privat sich vollziehenden Vergesellschaftungsprozeß der Ausbildung, der gleichwohl in den Fesseln kapitalistischer Produktions- und Aneignungsverhältnisse (also privater Verwendung der gesellschaftlich qualifizierten Arbeitskraft und private Aneignung von deren Produkt) verbleibt, schält sich die widersprüchliche Einheit von gesellschaftlichem Ausbildungs- und privatem Arbeitsverhältnis heraus. Die Ausdifferenzierung eines Arbeits-/Austausch-/verhältnisses neben Ausbildungs-(Qualifikations-)verhältnis legt ein Streikrecht im klassischen Sinne nahe.

² Gleichzeitig erfährt gegenwärtig das Streikrecht einen Funktionswandel: Seine ursprüngliche Funktion war, die Bedingungen

Ausbildungs- und privatrechtliches Arbeitsverhältnis? Wenn zunehmende Vergesellschaftung der Ausbildung tendenziell aber stattfindet (was ja durchaus möglich), wird dann nicht tendenziell das private Arbeits-, mithin das Austauschverhältnis, mithin die Grundlage der Entlohnung und des darauf bezogenen (»klassischen«) Streikrechts verschwinden und durch ein »Auszubildendenstipendium« ersetzt werden?

Weiter: erstaunlich wenig abgesichert ist die These, die dem Buch den Titel gibt: der Funktionswandel des Streiks. Während Thomas Blanke in weitausholender und akribischer Form die sog. »klassische« Funktion des Streiks wie auch die restriktive Funktion staatlicher Einkommenspolitik entwickelt (S. 90–165), verbleibt das Studium der neuen Funktion vergleichsweise knapp und phänomenologisch (S. 171–84). Dies wiegt umso schwerer, als Blanke nicht nur von einer neuen ergänzenden Qualität des Streiks, sondern ausdrücklich von einem Verlust (bes. S. 166

bis 167) der ursprünglichen Funktion spricht. Diesen Verlust begründet er mit der staatlichen Zusicherung steigender Reallöhne (S. 166). Hieraus erwächst ein evidenter Widerspruch: wenn staatliche Einkommenspolitik wie skizziert die unterproportionale Entlohnung der Lohnabhängigen zum Ziel hat, dann ersetzt sie eben *nicht* die klassische Funktion der Durchsetzung des Wertgesetzes (genau dies hält Blanke selbst der IfS-Studie vor). Diese klassische Funktion kann dadurch eher im Gegenteil eine Politisierung erfahren, wenn sie sich gegen die Institutionen und Maßnahmen staatlicher Einkommenspolitik selbst wendet. Charakteristisch ist, daß Blanke in der Zusammenfassung dieser These ein Zitat von Offe anführt, worin von einem »relative(n) Bedeutungsverlust des Lohnkampfes für eine antikapitalistische Strategie« (S. 200 FN. 30) die Rede ist. Selbst wenn diese weitverbreitete, aber mit guten Gründen bezweifelbare These zutreffen sollte, so würde sie doch nicht Blankes These eines Funktions-

der Durchsetzung des Wertgesetzes überhaupt erst herzustellen, d. h. der Arbeitersklasse die Reproduktion der Arbeitskraft zu sichern durch kollektive Zurückhaltung der Arbeitsleistung mit dem Ziel der Angleichung des Lohns an den Wert der Arbeitskraft.

Diese »klassische« Funktion des Streiks wird zunehmend verdrängt durch die nachkeynesianische staatliche Einkommenspolitik, deren Ziel die Krisenvermeidung durch antizyklische Schaffung (geplante Lohnzuwachsraten) und Flankierung (deficit spending) von Massenkaufkraft ist. Allen gegenläufigen Beteuerungen zum Trotz ist die staatliche Einkommenspolitik in Gestalt politisch oder rechtlich bindender Lohnleitlinien aber weder die bloße Konkretisierung einer aus dem Wertgesetz ablesbaren Lohnobergrenze noch ist sie produktivitätsorientiert oder verteilungsneutral. Sie dient vielmehr der Minde rung des Lohnzuwachses der Lohnabhängigen in Zeiten der Hochkonjunktur und zielt damit darauf ab, durch *langfristig unterproportionale Entlohnung* dem tendenziellen Fall der Profitrate (angesichts krisenver schärfender steigender organischer Zusammensetzung des Großkapitals) im Sinne langfristig überproportionaler Profiterziehung entgegenzuwirken. Die Einkommenspolitik dient daher den Verwertungsbedürfnissen des Kapitals. Das heißt aber auch, daß lohnleitlinienorientierte gewerkschaftliche Lohnpolitik sich diesen Bedürfnissen unterwirft.

In dem Maße jedoch, wie dies geschieht, tritt

neben und tendenziell an die Stelle der »klassischen« eine neue Funktion des Streiks: die – im Gegensatz zur klassischen »ökonomischen« (kampfweise Durchsetzung des Wertgesetzes) – »politische« Funktion, die neue Gruppen von Lohnabhängigen erfaßt und neue Kampfformen und -ziele auf nimmt. Diese neue Funktion des Streiks – dies als Abgrenzung gegen alle spontaneistischen und voluntaristischen, mithin idealistischen Revolutionsträume – folgt ihrerseits der Vergesellschaftslogik des Kapitals, treibt aber gerade damit den Widerspruch dieser Vergesellschaftslogik zur Privatheit der kapitalistischen Produktionsverhältnisse (privater Aneignung, privater Direktion des Arbeitsprozesses) voran. Im Zuge seiner Akkumulation sprengt das Kapital selbst den Schein seiner »Privatheit«, wie den immer schon ideologischen Schein der Trennung von privat und öffentlich, von Produktions- und Zirkulationsphäre: in dem Maße wie das Kapital sich – seiner Verwertungslogik folgend – vergesellschaftet und alle gesellschaftlichen Bereiche dieser seiner Logik unterwirft (etwa Ausbildungssektor, Privatsphäre, aber auch den Staat), zerstört es selbst die Illusion von deren Autonomie und Unabhängigkeit. Dieser Illusion war die »klassische« Streikfunktion adäquat: autonomer Kampf um Arbeitslohn und -zeit allein in der Zirkulationsphäre.

Der Zunahme der Vergesellschaftung des Kapitals entsprechen jedoch entinstitutionalisierte Kampfformen (spontane, betriebsbezogene Streiks) wie auch neue Kampfgruppen, die sich ihrer Lohnabhängigkeit erst infolge

verlustes ohne weiteres decken, sondern die gewerkschafts-strategische Bedeutung des Lohnkampfes betreffen. Schließlich dürfte eine These dieses Ausmaßes für den Spätkapitalismus nicht auf die BRD bezogen bleiben (Großbritannien hat in den letzten Jahren die massivsten Lohnkämpfe, z. T. politisiert in Reaktion auf staatliche Einkommenspolitik, zu verzeichnen). Sie dürfte auch nicht auf die Prognose verschärfter Wirtschaftskrisen und Reallohnkürzungen verzichten. – Diese Einwände besagen nicht, daß der beschriebenen neuen Qualität der Arbeitskämpfe die Grundlage fehlte, aber sie schränken doch die These vom Funktionswandel des Streiks erheblich ein.

IV. Das zentrale Interesse der Arbeit von Thomas Blanke gilt der – in dieser Radikalität und Folgerichtigkeit m. W. bisher noch nie gestellten und verfolgten – Frage nach den gesellschaftlich-ökonomischen Bedingungen, unter denen eine emanzipatorische rechtliche Forderung politisch durchgesetzt werden kann (vgl. S. 9, 20, 67 ff., 88 f., 109, 115, 176, 202 f. und öfter). Ausgangspunkt dieser Frage ist die offenkundige Schwäche radikaldemokratischer Rechtsinterpreten, emanzipatorische Forderungen zwar formulieren und *juristisch* absichern zu können, aber über die gesellschaftliche Relevanz ihrer Tätigkeit gänzlich im unklaren zu bleiben – was diesen Rechtsinterpretationen (so wichtig sie unter bestimmten Umständen auch werden können) einen ganz unhistorischen und naiven Charakter verleiht. Blankes Kritik lautet: »... Motor des gesellschaftlichen »Fortschritts« ist nicht der Widerspruch zwischen Ideologie und Wirklichkeit, son-

der sichtbaren gesellschaftlichen Integrationsfunktion des Kapitals bewußt werden können (öffentlicher Dienst, gesamtes Ausbildungswesen), und nicht zuletzt Kampfziele, die sich nicht mehr aufs Aushandeln des Preises der Ware Arbeitskraft in der Zirkulation beschränken, sondern sich unmittelbar auf den Bereich gesellschaftlicher Produktion und Reproduktion selbst richten (Arbeitsbedingungen, Arbeiterkontrolle, -autonomie, Ausbildungsbedingungen und -inhalte etc.). Diese sind insofern unmittelbar »politisch«, als sie in direkten Widerspruch zu den privaten Aneignungs- und Dispositionsbefugnissen, also den kapitalistischen Produktionsverhältnissen selbst treten und nicht – wie die klassische Streikfunktion – diese nur vermitteln.

³ Das Lehrverhältnis wird also aus einem

dern der zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen« (S. 68).

Es wäre auch noch einen Schritt zu kurz gegriffen, eine emanzipatorische Rechtsinterpretation dann als politisch chancereich anzusehen, wenn sie Instrument einer relevanten gesellschaftlichen Kraft und deren Kämpfe ist. Auch wenn diese – im Vordringen begriffenen – Gegenmacht-Konzepte dem juristischen Idealismus überlegen sind, bleiben sie doch gegenüber der scheinbaren Zufälligkeit jeweiliiger historischer Kräfteverhältnisse ohne konsistenten Erklärungszusammenhang. Eine emanzipatorische Forderung und der Kampf um ihre Einlösung haben nur Durchsetzungschancen – das ist die zentrale These von Thomas Blanke –, wenn diese Durchsetzung selbst in der Logik der kapitalistischen Entwicklung objektiv angelegt ist, d. h. wenn die widersprüchliche Logik von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen, Gebrauchswert und Tauschwert, Arbeits- und Verwertungsprozeß die objektive Möglichkeit zur kampfweisen Durchsetzung dieser emanzipatorischen Forderung schafft. Dies bedeutet: »Die ›Naturgeschichte‹ des Kapitals ist durch Klassenkämpfe selbst noch vermittelt«.

Die Reichweite des Ansatzes von Thomas Blanke ist außerordentlich groß. Er kann zeigen, daß das Koalitionsrecht und das Streikrecht nicht einfach das historische Resultat der Herausbildung und der Kämpfe der Arbeiterklasse waren, sondern daß diese Kämpfe erfolgreich sein konnten, weil das Streikrecht der Lohnabhängigen in der Logik der kapitalistischen Entwick-

feudalen in einen bürgerlichen Status versetzt (= verrechtlicht, in privat und öffentlich geschieden – wie der Lehrling bourgeois und citoyen = privates und öffentliches Rechtssubjekt wird) (1) in einem Zeitpunkt, wo die privatkapitalistische Welt sich infolge der Vergesellschaftungslogik des Kapitals zunehmend sozialisiert und wo infolgedessen der Streik seine Funktion in Richtung auf eine Politisierung des Produktions- wie auch des Ausbildungsbereiches wandelt (2). Beide Ebenen folgen der Entwicklungslogik des Kapitals. Ihr Zusammentreffen eröffnet nicht nur die Chance der Durchsetzung eines Rechts zum Streik um Lehrlingslöhne (wie unter (1) angedeutet), sondern auch – infolge des Funktionswandels des Streiks – eines Streikrechts, das sich auf die Ausbildungsbedingungen und -inhalte bezieht.

lung lag: weil erst mithilfe eines Streikrechts das den Kapitalismus regierende Wertgesetz sich durchsetzen konnte (bes. S. 118–9). An diesem Beispiel lässt sich präzisieren, daß Blanke die Einheit von logischer und historischer Wissenschaft anstrebt und so den Begriff der »historischen Notwendigkeit« neu beleben möchte. Und dies in doppelter Weise: einmal zeigt er, daß konkrete historische Kämpfe – etwa um das Streikrecht – nicht zufällig erfolgreich waren, sondern »notwendigerweise«, weil sich in diesen Kämpfen die *Entwicklungslogik des Systems* durchsetzte; damit ist zugleich gesagt, daß sich diese Logik eben nur über Kämpfe vermittelt durchsetzt, womit der Begriff der historischen »Notwendigkeit« seine *strategische (aufs Handeln der Subjekte gesellschaftlicher Veränderung bezogene) Dimension* gewinnt.

Aus der Zielrichtung von Blankes Arbeit (die zu Anfang von IV. kurz angedeutet wurde) wird erklärlich, daß er weniger der historischen als der logischen Seite der kapitalistischen Entwicklung nachgeht. Ihm geht es primär um den Nachweis der Notwendigkeit von Entwicklungen, die als historische bereits vorausgesetzt sind. Damit gerät das Buch zuweilen in Gefahr, wider den eigenen Anspruch einseitig zu werden. Blanke betrachtet z. B. Liberalismus, Pluralismus und Systemtheorie als »historisch aufeinanderfolgende bürgerliche Gesellschaftstheorien« (S. 73), was sie der historischen Entstehung nach sicher waren – dessen ungeachtet existieren sie heute *nebeneinander* weiter (während die Systemtheorie reguliert, legitimiert die liberale Theorie) und sind auf ihre Weise relevant, wenn auch historisch längst überholt. Dies zu vernachlässigen, heißt der kapitalistischen Entwicklung eine größere Stimmigkeit und Rationalität zuschreiben, als diese tatsächlich hat. Die Trennung der geistigen von der körperlichen Arbeit, die Absonderung der gedanklichen Ausdrücke von ihrem materiellen Substrat verselbständigen die ideologischen Entwicklungen teil- und zeitweise gegenüber der Produktivkraftentwicklung, die sie hervorgebracht hat, und werden so zur Quelle »kontingenter« Geschichtsfaktoren: Faktoren, die zwar nicht so »zufällig« sind, wie sie erscheinen, deren kausale Rückführung (oder gar Prognose) aber an der Vielzahl der

Determinanten scheitert. Man kann das Moment der Kontingenz historischer Ereignisse der Arbeit von Thomas Blanke angesichts ihrer Zielrichtung fairerweise nicht vorhalten, man wird sich seiner aber erinnern müssen, wenn man reale Geschichte erklären will.

Dies leitet zum letzten Punkt über, nämlich der Frage nach der Umsetzung einer Durchsetzungschance in rechtliche Form. Blanke zeigt, daß die Möglichkeit von Lehrlingsstreiks in der Logik der gegenwärtigen kapitalistischen Entwicklung läge, er benennt die ökonomischen Rahmenbedingungen, die »abstrakte historische Möglichkeit« (S. 203) der Durchsetzung einer entsprechenden Rechtsposition. Wie daraus *tatsächlich* eine Rechtsposition wird (damit auch, wie sich die Forderung gegen die spezifischen Modernisierungswiderstände *juristischer* Institutionen und Argumentationsformen durchsetzt), ist eine Frage, auf die das Buch keine Antwort gibt (und auch nicht geben will). Diese Frage wird nicht anders als praktisch beantwortet werden können: durch die Bewußtheit und Kampfbereitschaft der Lehrlingsbewegung einerseits, durch die historische Sensibilität und »Lernfähigkeit« rechtlicher Institutionen andererseits.

Ulrich Mückenberger

Fritz Hartung, Jurist unter vier Reichen, Carl Heymanns Verlag, Köln 1971, 169 S., kart., DM 19,80

Der jetzt 88jährige frühere Reichsgerichtsrat Fritz Hartung hat seine Lebenserinnerungen geschrieben, die sowohl über die Psychologie des deutschen Juristenstandes wie über die deutsche Justizgeschichte dieses Jahrhunderts viel Aufschluß bieten. Diese Information ist um so wertvoller, weil sie nicht von vornherein zur Polemik herausfordert; Hartung gehört durchaus nicht zu dem unerfreulichen Typ des deutschnationalen Richters, dem die Republik nicht gepaßt hat und dem dann der Übergang zum Unrechtsstaat des Dritten Reiches ohne größere Reibung gelungen ist, was die Regel war. Hartung war nach 1918 kurz Mitglied der SPD, auch Mitglied des Republikanischen Richterbunds und mußte deshalb, wenn auch nur für ganz kurze Zeit, im Jahre 1933 aus einem

Strafsenat des Reichsgerichts ausscheiden und in einen Zivilsenat überreten.

Wenn Hartung auch nicht zu jenem Typus gehört, so ist er, wenn man Inhalt und Diktion seiner Erinnerungen zugrunde legt, doch ein Typus. Nämlich der des tüchtigen, ehrgeizigen Laufbahn-Juristen, der sich sowohl als Ministerialbeamter wie als Richter ausschließlich in den fachlichen und dienstlichen Dimensionen bewegt hat, abgesehen von der bürgerlich-familiären. Er hat sich den Umständen angepaßt und innerhalb ihrer Gutes geleistet, manchmal auch getan. Für letzteres ist der »Bade-wannenfall«, über den er schon in JZ 1954 S. 430 (im besprochenen Buch ist die Seitenzahl falsch angegeben) berichtet hat, ein überzeugendes Beispiel. Danach hat sein Senat auf seinen Vorschlag hin mit Urteil vom 19. 4. 1940 (RGStE 74 S. 84) einem Mädchen, das das neugeborene Kind seiner Schwester auf deren inständiges Geheiß in der Badewanne ertränkt hat, durch eine ad hoc beschlossene Ausdehnung der subjektiven Teilnahmelehre vor der damals noch geltenden Fassung des § 211 StGB (Ausführung der Tötung mit Überlegung) das Leben gerettet.

Im übrigen bewegen sich aber die Erinnerungen, soweit sie Kontakte zur Umwelt betreffen, überwiegend im Milieu der dienstlichen Kollegen und Vorgesetzten, der Bundesbrüder, der akademischen Wissenschaft und ihrer Kontroversen, allenfalls noch der parlamentarischen Juristen des preußischen Landtags und des Reichstags. Wenn Konflikte und Probleme außerhalb dieses Bereichs auftauchen, so werden sie oft ganz ohne eigene Meinung oder Prüfung nach den in der Zeit herrschenden oder noch heute geltenden Klischees abgetan, soweit sie überhaupt als Konflikte erkannt werden. Die fachliche Dimension ist vorwiegend die des Strafrechts und Strafprozesses, begrenzt von der jeweiligen amtlichen oder richterlichen oder fachwissenschaftlichen Perspektive. Hartung war Mitverfasser des Strafprozeßkommentars Löwe-Rosenberg und in seiner Zeit als Reichsgerichtsrat Redakteur der amtlichen Sammlung der Entscheidungen in Strafsachen. Selten ist mir die Beschränkung der Perspektive auf den Justizproduzenten so deutlich und artikuliert entgegentreten. Der Konsument der Jusitz, der Angeklagte, der Zeuge, überhaupt der von der Ju-

stiz passiv betroffene Laie verschwindet fast ganz unter dem Horizont; er ist allenfalls ein Name in den Gerichtsakten, ein Anlaß zur Formulierung einer neuen Theorie, oder eine Kategorie in der Statistik oder der zur entwerfenden Ministerialverordnung. Das gilt auch für die sozialen Probleme, soweit Hartung sie überhaupt wahrnimmt. Aus den anderthalb Jahren, die er 1913/14 als Assessor Hilfsjustiziar im Reichspostamt in Berlin war, weiß er von Theater, Nachtleben und Dynastenhochzeiten und -besuchen zu erzählen, auch von den Ereignissen an der politischen Oberfläche und von den Rechtsproblemen der Reichspost. Aber von den wichtigeren sozialen Sachverhalten, der Kluft zwischen den Klassen, den Verhältnissen der Arbeiterschicht, der Großstadtjustiz, die die zwölf- bis dreizehnjährigen Proletenkin der zu Tausenden unabgetrennt in die Gefängnisse sperrte, hat der spätere Spezialist des Jugendstrafrechts und -strafprozesses nichts bemerkt. Nach mehreren Seiten über Berlin („... das Reich stand gefestigt. Die Wirtschaft blühte ...“) heißt es nur beiläufig, daß sich die sozialen Verhältnisse der Entwicklung zum Industriestaat noch nicht angepaßt hatten.

Nachstehend die Daten der Hartungschen Laufbahn: Geboren 1884 in der hessischen Kleinstadt Homberg, Gymnasium Kassel, Student in Marburg und Leipzig, Burschenschaft Germania, Vorbereitungsdienst in Homberg und Kassel. (»Besondersförderlich war die Station bei der Staatsanwaltschaft. Der Leiter der Staatsanwaltschaft Dr. Ganshardt, der mit Kaiser Wilhelm II. im Friedrichsgymnasium in derselben Klasse gewesen war, nahm sich der Ausbildung der Referendare besonders an.«) Prädikatsprüfung, Assessor in Berlin beim Reichspostamt, Teilnahme am ersten Weltkrieg und Verwundung, nachher Amtsrichter in Frankfurt, von 1920 bis 1929 Preußisches Justizministerium, zuletzt als Ministerialrat, 1929 bis 1945 Reichsgerichtsrat, anschließend amerikanische Internierung, kurze Lehrtätigkeit an der Universität Marburg, zahlreiche fachjuristische Veröffentlichungen.

Innerhalb dieser Daten bewegen sich die Erinnerungen. Trotz der breiten, weithin reizlosen und konventionellen Aneinanderreichung der Kollegen und ihrer Laufbahnen, der dienstlichen Beziehungen, gu-

ten und schlechten, sollte man sich um einzelner interessanter Fakten und Passagen willen die Lektüre nicht verdrießen lassen. Störend ist besonders der übermäßige Gebrauch des Anführungszeichens, auch dort, wo nicht zitiert wird, wo auch nicht etwa ein Klischeewort ironisiert werden soll, sondern um – man ist nicht sicher – eine Distanz zur Aussage oder zum Ausdruck herzustellen, um sie im Unverbindlichen zu lassen und um sie sich nicht ganz zu eigen zu machen. Der »Gnadenreferent« Hartung bemerkt, daß die Abgeordneten sehr zur »Gnade« geneigt waren. Über die Parteibuch-Beamten heißt es: »Den »Parteigünstlingen«, die so in einflußreiche Stellungen gelangten, fehlte oft die Erfahrung, deren es zum »Führen« bedarf, und damit an der »Autorität« gegenüber ihren Untergebenen.« Sind diese Gänsefüße nicht einfach hölzerne Stilstelzen? Diese »Unart« ist übrigens bei »Juristen« sehr verbreitet und würde eine psychologische »Erklärung« verdienen.

Zurück zur Sache. Aus der Berliner Ministerialzeit gebe ich zwei der interessanteren Sachverhalte wieder.

»Erstaunlich – und fast erschütternd – ist, daß häufig Gesuche um Übertragung des Scharfrichterpostens beim JM eingingen. Zur Ablehnung derartiger Gesuche hatte ich ein Formular ... In einem ... Falle begründete der Bewerber sein Gesuch dahin, er habe in seiner Jugend Theologie studiert und sei infolgedessen besonders geeignet, dem Delinquenten auch geistlichen Zuspruch zu gewähren. Ein anderer empfahl sich durch den Hinweis, er sei von großer, kräftiger Erscheinung trage einen starken Schnurrbart und sei dem Feldmarschall Hindenburg sehr ähnlich.«

Von dem zum Tode verurteilten und hingerichteten Knabenmörder Haarmann, der größten Kriminalsensation jener Jahre, berichtet er, er habe veranlaßt,

»daß das Gehirn dem Kräpelinschen Hirnforschungsinstitut in München ... ausgeliefert wurde. Die Untersuchung bestätigte zu einem gewissen Grade meine Befürchtung, daß den dem H. zur Last gelegten Straftaten geistige Abnormitäten zugrunde gelegen haben könnten; es ergab sich, daß das Gehirn an mehreren Stellen mit der inneren Schädelhaut verwachsen war und das deutete darauf hin, daß H. eine Gehirnhautentzündung durchgemacht haben

mußte. Solche Erkrankungen aber führen bekanntlich öfters zu Wesensänderungen. Es ist also wohl die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß hier ein Unzurechnungsfähiger oder doch nicht voll Verantwortlicher hingerichtet worden ist.«

Hartung erzählt, daß er sich in den Schulenstreit Binding – von Liszt auf die Seite Liszts geschlagen habe, wie sein bewunderter Bundesbruder Professor Reinhard Frank, dessen StGB-Kommentar meine Juristengeneration beherrscht hat und wenig Lisztschen Reformgeist verriet, vielmehr eine gute Darstellung des dogmatischen Strafrechts mit allen begrifflichen Feinheiten und Nuancen war. Interessant zu lesen ist, mit welchen Ansätzen und gegen welches Trägheitsmoment sich die Anfänge der Strafaussetzung zur Bewährung und die ersten schüchternen Bedenken gegen die Freiheitsstrafe geregt haben. Die damals geplante Strafrechtsreform blieb bekanntlich stecken; eine Reform der Gerichtsverfassung wurde schließlich als die sogenannte Emmingersche Reform von 1924 verwirklicht; deren Hauptstück war die Abschaffung des alten Schwurgerichts, womit die Herrschaft der Juristen auch über die Schuldfrage hergestellt wurde. Aus der Hartungsschen Darstellung des Schulenstreits und des Wandels vom Tat- zum Täterstrafrecht erkennt man das zähe Beharrungsvermögen der von der neuen Entwicklung bedrohten Anschauungen und Interessen. Das Täterstrafrecht durfte nicht dahin ausarten, daß die kriminelle Schuld etwa problematisch und die Verantwortung der Gesellschaft ernsthaft ins Auge gefaßt wurde. Die Strafjustiz war ihrer Organisation und Aufgabenstellung nach zu einer den Täter und seine Motivationen rational und wissenschaftlich erfassenden Untersuchung und Bewertung nicht imstande. Neues mußte, um sich durchzusetzen, in Schulbegriffe gekleidet werden. Auf der unteren Ebene der täglichen Justiz blieb ohnehin so ziemlich alles beim alten. Es ist aufschlußreich, diese Sachverhalte in der Darstellung eines, im Zentrum der legislativen und verwaltenden Arbeit stehenden gescheiten Juristen kennen zu lernen.

Obwohl die Einseitigkeit der Weimarer Justiz inzwischen genügend dokumentiert und charakterisiert worden ist, nimmt Hartung noch heute den sozialdemokrati-

schen Volksvertretern die Angriffe auf die Rechtspflege übel: »Sie fanden oft noch nicht aus der Klassenkampfhaltung heraus, die sie von früher her gewohnt waren. Und insbesondere in der Anprangerung (wirklicher oder befürchteter) heimlicher Aufrüstungspläne der Reichswehr und in der Kritik an der Rechtspflege – insbesondere der Strafrechtspflege, die es in dem ständigen Widerstreit der »Weltanschauungen« einerseits, der aus der Not geborenen Massenkriminalität andererseits wirklich nicht leicht hatte – konnten sie sich nicht genug tun; und das vertiefte dann wieder in den Reihen der »Betroffenen« und im Bürgertum überhaupt die Abneigung gegen die Staatsform.«

Hartung wiederholt auch ohne neuere und eigene Prüfung das längst geplatzte Klischee, mit dem das Bürgertum den Rückfall in den Nationalsozialismus und seine Begünstigung des Nazismus entschuldigen will: Die angeblich im »Diktat« von Versailles enthaltene Lüge von der Alleinschuld Deutschlands; dort ist nur von der Verantwortlichkeit Deutschlands und seiner Verbündeten für die Kriegsschäden die Rede. In die gleiche Richtung geht die alte Beschwichtigung der Schuldgefühle des Bürgertums, bestehend in der pauschalen Behauptung, daß sich »die notleidende Schar der Arbeitslosen« den Nazis angeschlossen hätte. Es ist längst geklärt, daß die Nationalsozialisten in den von der Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Industriegebieten bei weitem nicht so stark waren wie im Bauern- und Bürgertum.

Im Dezember 1929 ist Hartung Rat beim Reichsgericht geworden und dort Mitglied des dritten Strafsenats seines früheren verehrten Vorgesetzten vom Preußischen Justizministerium, Bumke, Präsident des Gerichts. Auch der Bericht aus dieser Zeit ist interessant. Allerdings ist hier die Tendenz der Entschuldigung noch stärker vorherrschend. Von einem Erinnerungsbuch erwartet man keine objektive Darstellung der Vorgänge. Aber der Leser tut gut, sich verschiedener Fakten zu erinnern, die Hartung offenbar verdrängt hat oder mit den üblichen pauschalen Entschuldigungen bedenkt: Gesetzespositivismus, Zwangssituation.

Zuerst ein Urteil aus dem Jahre 1930, das war keine Kollektivschuld aller Mitglieder des Reichsgerichts begründet, aber

doch den Stolz, diesem Gericht angehört zu haben, ja schon die Erinnerung daran beeinträchtigen könnte, umso mehr als Hartung ja die Veröffentlichung der Entscheidungen besorgte. Die richterliche Unabhängigkeit war noch unangetastet als die unter verschiedenen Aspekten skandalöse Entscheidung des zweiten Strafsenats vom 7. 7. 1930 (JW 1930 S. 2795 ff.) in der Sache gegen den Journalisten Bornstein wegen Beleidigung des Kollegen Reichsanwalt Jorns erging. Bornstein hatte behauptet, Jorns sei für sein Amt ungeeignet und habe als Untersuchungsführer im Jahre 1919 den Mörder von Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht Vorschub geleistet. Daß dem Angeklagten ein berechtigtes Interesse an der Bewertung der Eignung des Kollegen Jorns abgesprochen wurde, entsprach der damaligen, den demokratischen Sinn des § 193 StGB ignorierenden Rechtsprechung des Reichsgerichts. Schlimm dagegen ist folgendes, was in den Leitsätzen so formuliert ist: »Ist einem Untersuchungsbeamten der Vorwurf gemacht worden, daß er den Beschuldigten absichtlich Vorschub geleistet habe, so genügt für den Wahrheitsbeweis nicht der Nachweis eines bewußten Vorschubleistens.« Wobei zu beachten ist, daß Bornstein nicht eine absichtliche, sondern nur eben eine Vorschubleistung behauptet hatte. Sein Artikel lag bei den Akten. Das »absichtlich« wurde zu diesem Zweck interpoliert, um den von der Strafkammer als erbracht festgestellten Wahrheitsbeweis für das Vorschubleisten beiseite schieben zu können. Mit einer solchen Begründung wurde das den Journalisten Bornstein freisprechende Urteil aufgehoben. Es ist nach meiner mehrfachen Erfahrung heute unmöglich, einer Versammlung von Juristen oder Laien dies bloß als einen krassen Fall der Befangenheit zugunsten eines Standesgenossen und nicht als Rechtsbeugung darzustellen. Der Fall ist auch deshalb so aufschlußreich, weil er zeigt, wie sich die dogmatischen Haarspaltereien über die Formen des Vorsatzes manipulieren lassen. Sind sie nicht überhaupt für die Zwecke solcher Manipulation bereitgestellt?

Dies betrifft die Periode vor 1933. Hartung berichtet dann aus diesem Jahr, daß die Mitglieder des Reichsgerichts auf den Entwurf des »Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« vom April

1933, das die Entlassung nichtarischer Richter, auch derjenigen des Reichsgerichts, vorsah, eine ablehnende Entschließung herbeiführen wollten. Bei der Erörterung darüber habe sich ergeben, daß ein Senatspräsident und drei Räte Mitglieder der NSDAP und deshalb nicht bereit waren, der Entschließung zuzustimmen. Der Präsident habe sich aber nur von einer einstimmigen Entschließung Wirkung versprochen. Interessant ist, daß Hartung die Amtsenthebung dieser Richter nur als einen »Einbruch« in die Unabhängigkeit ansah, nicht auch als eine Verletzung des höherrangigen Grundsatzes der Rechtsgleichheit (Artikel 109 Absatz 1 Weim. Verf.), der übrigens von der kurz vorher verkündeten Teilsuspendierung der Verfassung in der »Verordnung zum Schutze von Volk und Staat« vom 28. 2. 1933 nicht betroffen war. Für die Rechtsgleichheit im Stimmenverhältnis 96:4 zu demonstrieren, schien dem Präsidenten nicht der Mühe wert. Das Reichsgericht hat ja die Bindung an die Grundrechte der Verfassung, die doch auch ein positives Gesetz war – ebenso wie die damals herrschende Meinung der Staatsrechtslehre – abgelehnt; allerdings mit der charakteristischen Ausnahme des Eigentums. Auf dessen Gewährleistung durch Artikel 153 Weimarer Verfassung ist ein ganzes System des Eigentumsschutzes aufgebaut worden. Ein anderer Fall der Geringschätzung der Verfassung hat sich beim Reichstagsbrandprozeß ergeben. Hartung übergeht diesen Fall, obwohl er den Prozeß behandelt. Er war nicht Mitglied des entscheidenden Senats, lobt aber diesen Senat dafür, daß er die an der Tat offenbar gänzlich unschuldigen Angeklagten, den Reichstagsabgeordneten Torgler und die drei Bulgaren trotz Drucks nicht verurteilt hat. Dagegen spricht er nicht davon, daß der Angeklagte van der Lubbe auf Grund eines nach der Tat erlassenen Gesetzes, nämlich der eben erwähnten Notverordnung vom 28. 2. 1933, zum Tod verurteilt worden ist. In dieser Verordnung war von Rückwirkung nicht die Rede, dagegen in einer für diesen Einzelfall ergangenen weiteren Verordnung vom 29. 3. 1933, die die Todesstrafe auch für Taten vom 31. 1. 1933 an verlangte. Dem stand aber ganz klar der Artikel 118 der Weimarer Verfassung entgegen, der damals noch galt.

Daß sich die Unabhängigkeit eines Richters gerade bei Antastung und Anfechtung gegenüber Druck und Drohung, also bei einem Risiko, zu bewahren hat und nicht nur dort, wo ein solches Risiko nicht besteht – dieser Gedankengang ist Hartung offenbar heute noch fremd. Daß ein Richter sein Leben riskiert hätte, wenn er dem Druck nicht nachgegeben hätte – wie Hartung sagt – ist einfach nicht wahr. Hartung übertreibt die Besorgnisse und die Ängste, um die Haltung der Mitglieder des Reichsgerichts und ihre Willfährigkeit gegenüber dem Regime nachträglich zu entschuldigen; und er liefert für diese Übertreibung gleich selbst den besten Beweis indem er sich auf den heutigen Zustand beruft und wörtlich folgendes sagt (S. 98): »Ich möchte sehen, was mit dem Richter geschehen würde, *der es etwa wagen sollte*, die Aufhebung der Verjährungsfrist für Delikte, die in der nationalsozialistischen Zeit nicht hatten verfolgt werden können, als »Unrecht« – weil mit dem Gleichheitsgrundsatz des GG unvereinbar – zu bezeichnen, und sich weigern würde, derartige Delikte zu verfolgen.« Nun trifft es sich, daß sich gerade dieser Beispieldfall wirklich ereignet hat und zwei Landgerichte das Gesetz zur Verlängerung der Verjährungsfrist für verfassungswidrig gehalten haben und die Sache nach Artikel 100 GG vorgelegt haben. Das Bundesverfassungsgericht hat das Gesetz für verfassungsgemäß erklärt (BVerfGE Bd. 25 S. 269 ff.), aber niemandem ist es im Traume eingefallen, den Richtern, die vorgelegt haben, auch nur ein Härcchen zu krümmen. Selten hat sich ein Mangel an Zivilcourage so deutlich dekovriert. Besonders engagiert und sachkundig zeigt sich Hartung in der Frage der Sicherungsverwahrung für Gewohnheitsverbrecher, beruhend auf dem Gesetz vom 24. 11. 1933, das »nicht eigentlich aus dem nationalsozialistischen Ideenkreis erwachsen, sondern aus dem Strafgesetzentwurf von 1925 entnommen worden ist.« Auf diesem Sachgebiet hat sich dann im Jahre 1943 einer der peinlichsten Vorgänge in der Rechtsprechung des Reichsgerichts abgespielt. Obwohl Hartung ausführlich über die im Krieg verschärzte Gesetzgebung und Rechtsprechung gegen die Gewohnheitsverbrecher berichtet (S. 101), verschweigt er folgenden skandalösen Vorgang: Durch

eine Strafrechtsnovelle vom 4. September 1942 wurde gegen Gewohnheitsverbrecher die Todesstrafe angedroht, »wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern«. Eine Voraussetzung für die Gewohnheitsverbrecher-Eigenschaft war: drei vorsätzliche Taten. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hatte bisher eine fortgesetzte Handlung, das heißt eine Handlung auf Grund einheitlichen Vorsatzes, als eine einzige Handlung angesehen. Nun nachdem auch die Todesstrafe verhängt werden konnte, ging das Reichsgericht mit Entscheidung vom 20. 4. 1943 (Deutsches Recht 1943 S. 889) von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, indem es die einzelnen Handlungen einer fortgesetzten Tat als selbständige Handlungen addierte, so daß nun auch die Todesstrafe bei einer aus drei Einzelhandlungen bestehenden fortgesetzten Handlung verhängt werden konnte. Die Rechtsprechung der Sondergerichte hat, wie ich amtlich feststellen mußte, von dieser neuen Auffassung sofort grausam Gebrauch gemacht. Das Reichsgericht hatte nur eben den Begriff der Tat im Sinne des § 20a StGB neu definiert.

Auch spricht Hartung nicht von den längst geklärten Fällen, in denen das Reichsge-

richt, das über Revisionen in Rassenschutzsachen zu entscheiden hatte, nicht nur die schärfste Auslegung des sogenannten Blutschutzgesetzes vertreten hat, sondern über das Gesetz hinausging. Zum Beispiel, indem es den damals geltenden § 4 StGB beiseite schob und den Geschlechtsverkehr eines Juden mit einer Nichtjüdin im Ausland für strafbar erklärte. Das war eine Entscheidung des Großen Senats. Darin heißt es zur Begründung: »Das Blutschutzgesetz ist eines der Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates. Es soll die Reinheit des deutschen Blutes für den Fortbestand des deutschen Volkes für alle Zukunft sichern. Die Erreichung dieses Ziels würde auf das äußerste gefährdet sein, wenn nicht auch die Möglichkeit bestände, unter bestimmten Voraussetzungen den Täter auch wegen solcher Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen, die er außerhalb des Reichsgebiets begangen hat.« Man erkennt daraus, was von der Berufung auf den Gesetzespositivismus zu halten ist.

Trotz aller Einwände und ärgerlichen Lücken, oder vielleicht gerade ihretwegen, bleibe ich dabei, daß das Buch Hartungs von zeitgeschichtlichem Interesse und deshalb lesenswert ist.

Richard Schmid

MERVE		Internationale Marxistische Diskussion	
21. Massimo L. Salvadori/Vittorio Rieser	DM 5,-	29. Lucio Magri	DM 4,-
Rätesystem und Maoismus		Probleme der marxistischen Theorie der revolutionären Partei	
22. „Base Ouvrière“	DM 6,-	30. Andre Gorz (Hrsg)	DM 8,-
Revolutionäre Betriebsarbeit bei Renault		Schule und Fabrik	
23. „il manifesto“	DM 4,-	31. Lucio Colletti	DM 5,-
Für eine organisierte politische Bewegung		Marxismus als Soziologie	
24. „Que faire“	DM 5,-	32. Angelo Dina	DM 4,-
Klassenkämpfe in Frankreich seit dem Mai		Techniker, Macht und Klassenkampf	
25. „il manifesto“	DM 5,-	33. Toni Negri	DM 5,-
Thesen zur Schul- und Hochschulpolitik		Krise des Plan-Staats, Kommunismus und revolutionäre Organisation	
26. Toni Negri	DM 5,-	34. Edoarda Masi	DM 4,-
Krise und Zyklus bei Marx		Kritik und Selbtkritik der Neuen Linken	
27. Sergio Bologna / Francesco Ciafaloni /		35. Sergio Bologna / Massimo Cacciari	DM 7,-
Paolo Bolzani	DM 3,-	Zusammensetzung der Arbeiterklasse und Organisationsfrage	
Techniker als Produzenten und als Produkt		36. Mariarosa Della Costa	DM 5,-
28. Jacques Rancière	DM 7,-	Frauenmacht	
Der Begriff der Kritik und die Kritik der politischen Ökonomie – von den „Pariser Manuskripten“ bis zum „Kapital“		37. Helmut Reinike	DM 3,-
Merve-Verlag		Für Krahlf	
1 Berlin 15 Postfach 327			